

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SONTRA“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat am 10.09.2020 für das Gebiet des
"SONTRA-Gewerbeparkes"

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SONTRA" in der Fassung vom 01.09.2020 als
Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan
dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim
Landratsamt Oberallgäu, Sonthofen war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem
rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes
gem. §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "SONTRA" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung
und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt
Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer 43 im 2. OG, während der allgemeinen
Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt
Auskunft verlangen. Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im
Internet unter

<https://www.vianovis.net/sonthofen/>

Die derzeit gültigen Bebauungspläne finden Sie im Ortsplan eingezeichnet.

Klicken Sie hierzu bitte im rechten Menü des Planes auf die Rubrik "Ämter und öffentliche
Einrichtungen" -> Bauen und Wohnen -> Bebauungspläne

sowie unter der Internetadresse: www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des
Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im
Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2
BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2
BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb
eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll,
ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sonthofen wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst. Der
berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan im
Rathaus der Stadt Sonthofen hinterlegt und kann dort während der allgemeinen
Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sonthofen, 05.11.2020
STADT SONTHOFEN

gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister